

Entgeltordnung
für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22. Juli 2003,
geändert durch 1. Änderung vom 20.12.2007
(gültig ab 01.01.2008)

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seinen Sitzungen am 24.06.2003 und 18.12.2007 und folgende Entgelte beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Ahaus ist Trägerin der Musikschule Ahaus. Sie übernimmt die Aufgabe der Durchführung der Musikschule auch für die Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Stadt Ahaus und den beteiligten Gemeinden Musikunterricht nach näherer Maßgabe der Musikschulordnung der Stadt Ahaus.
- (2) Für den Besuch der Musikschule ist ein Unterrichtsentgelt zu entrichten. Es ist vierteljährlich zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Nachzahlungen, die sich durch Änderungen ergeben, sind sofort fällig. Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten. Das Haushaltsjahr und das Schuljahr decken sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2
Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer.
- (2) Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den Unterrichtsteilnehmer angemeldet hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Monatliche Entgeltsätze

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1 | Elementarbildung | |
| 1.1 | Musikalische Früherziehung | 20,00 € |
| 1.2 | Musikalische Grundausbildung | 20,00 € |
| 2 | Instrumentalbildung | |
| 2.1 | Gruppenunterricht drei und mehr Schüler | 30,00 € |
| 2.3 | Gruppenunterricht zwei Schüler 30 Minuten | 32,00 € |
| 2.2 | Gruppenunterricht zwei Schüler 45 Minuten | 40,00 € |
| 2.4 | Einzelunterricht 30 Minuten | 54,00 € |
| 2.5 | Einzelunterricht 45 Minuten | 69,00 € |
| 3 | Chöre, Spielkreise, Orchester, Arbeitsgemeinschaften | |
| 3.1 | Schüler mit Instrumentalunterricht | kostenlos |
| 3.2 | Schüler ohne Instrumentalunterricht | 5,00 € |
| 4 | Musische Projekte und Kurse | kostendeckendes Entgelt |

§ 4
Entgeltermäßigung und –erstattung

1. **Teilnehmerermäßigung:**

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Instrumentalunterricht ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

bei zwei Familienmitgliedern um	15 %
bei drei Familienmitgliedern um	25 %
bei vier Familienmitgliedern um	35 %
bei fünf und mehr Familienmitgliedern	45 %

Für Chöre, Spielkreise, Orchester und Arbeitsgemeinschaften wird eine Teilnehmerermäßigung nicht gewährt.

2. **Mehrfachermäßigung:**

Erhält ein Schüler in mehr als einem entgeltspflichtigen Fach Instrumentalunterricht, so erhöht sich entsprechend § 3 Nr. 1 die Mitgliederzahl um die Zahl der zusätzlich belegten Fächer.

3. **Sonderermäßigung:**

Der Bürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung zulassen.

4. **Unterrichtsausfall:**

Bei Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen innerhalb eines Jahres, den die Musikschule zu vertreten hat, werden die Unterrichtsentgelte erstattet.

§ 5
Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente für die Dauer von höchstens zwei Jahren an Schüler verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Das monatliche Leihentgelt beträgt im 1. Jahr 5,00 € und im 2. Jahr 7,50 €

§ 6
Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung vom Elementarunterricht ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.
- (2) Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht außerhalb der Probezeit ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.